

Wegweiser zu Ihrem Strafregistrauszug

Inhalt:

1. Voraussetzungen für die Online-Bestellung des Strafregistrauszuges mit SuisselD
2. Bestellung Ihres Strafregistrauszuges mit der **SuisselD**
3. Bestellung Ihres Strafregistrauszuges mit **Antrag zum Ausfüllen** und Identitätskarte oder Pass - ohne Gang zur Post mit Antrag auf Ihren Strafregistrauszug zum Ausfüllen
4. Bestellung Ihres Strafregistrauszuges bei der **Post**
5. Fragen, die häufig gestellt werden

Grundsätzlich wird zwischen zwei Strafregistrauszügen unterschieden:

Privatauszug: Dort werden nur sämtliche Urteile aus begangenen Verbrechen und Vergehen aufgeführt.

Sonderprivatauszug: Dort werden nur jene Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeits-, Berufsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Hierfür benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers oder der zuständigen Organisation. Siehe auch unter Fragen, die häufig gestellt werden unter Punkt:

Stellen Sie also zunächst sicher, welchen Auszug Sie benötigen.

1. Voraussetzungen für die Online-Bestellung Ihres Strafregistrauszuges mit SuisselD

Seit Mai 2010 haben Sie die Möglichkeit diverse Produkte, für die ein eindeutiger Identitätsnachweis nötig ist, online, auch ohne persönliche Unterschrift und Vorlage bzw. Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes, zu bestellen.

Der einfachste und schnellste Weg Ihren Strafregistrauszug zu erhalten, ist die Online-Beantragung, wobei folgende Voraussetzungen unerlässlich sind:

Zur sicheren Identifizierung benötigen Sie ein sogenanntes SuisselD Produkt, das als digitaler Pass und Unterschrift gültig ist. Falls Sie ein solches Produkt nicht zur Hand haben, haben Sie die Möglichkeit, es auf einer dieser Webseiten bestellen:

[QuoVadis](#)

[Die Schweizerische Post](#)

Achtung: Mit der SuisselD getätigte Bestellungen in Papierform werden nur an den Besteller selbst zugestellt. Eine Zustellung z.B. an den Arbeitgeber, ist ausgeschlossen.

2. Bestellvorgang für Ihren Strafregistrauszug mit der SuisselD

Dieser Bestellvorgang ist ganz einfach, die Dauer beträgt ca. 5-10 Minuten. Sie benötigen:

- ✦ Ihre SuisselD
- ✦ Die Namen Ihrer Eltern
- ✦ Einen installierten Acrobat-Reader, um Ihre Belegkopie anzuzeigen oder auszudrucken. Den Acrobat-Reader können Sie [hier](#) kostenlos herunterladen.
- ✦ Bei ausländischen Behörden als Empfänger müssen Sie vorher abgeklärt haben,

ob eine Beglaubigung verlangt wird. Eine Beglaubigung ist z.B. dann nötig, wenn der Privatauszug von einer ausländischen Behörde oder Botschaft verlangt wird.

Beantragung Ihres Strafregistrauszuges:

2.a. Gehen Sie auf die Seite "Bundesamt für Justiz":

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/digital_in/suisseid_bestellen_de

2.b. Klicken Sie unten rechts auf den Menüpunkt "Datenerfassung"

2.c. Sie werden auf das Login der SuisseID weitergeleitet, folgen Sie dort den Anweisungen.

2.d. Danach geben Sie Ihre Personalien und Adressen ein. Wichtig ist, dass Sie sämtliche Angaben korrekt machen, da es sonst zu Verzögerungen kommen kann. Überprüfen Sie also ganz gewissenhaft Ihre Angaben.

2.e. Dann werden Sie über die Bestell- und Zahlungsdetail informiert, wobei Sie aus folgenden Zahlungsmöglichkeiten wählen können: Per Kreditkarte oder PostFinance Card.
Achtung: Bereist gezahlte Gebühren werden bei der Online-Bestellung nicht zurückgezahlt.

2.f. Speichern und schließen Sie den Bestellvorgang ab.

2.g. Die Beantragung Ihres Strafregistrauszuges ist hiermit abgeschlossen und Sie brauchen nur noch auf den Eingang Ihrer Post zu warten, der innerhalb weniger Tage an Ihre persönliche Adresse erfolgen wird.

3. Bestellung Ihres Strafregistrauszuges mit Reisepass und Antrag zum Ausfüllen

Für den Fall, dass Sie nicht über die Möglichkeit verfügen, per SuisseID Ihren Strafregistrauszug zu bestellen, aber Ihren Auszug gern sofort, ohne den Weg zur Post machen zu müssen und sich damit auch nicht an Postöffnungszeiten halten müssen, hält die Seite "Strafregister.admin.ch" für Sie einen Antragsbogen bereit, den Sie, bitte korrekt ausgefüllt, an das Schweizerische Strafregister senden. Folgen Sie einfach den Anweisungen auf der Webseite.

Voraussetzungen für die Internetbestellung per Antrag zum Ausfüllen:

- ✧ Beachten Sie bei der Beantragung Ihres Strafregistrauszuges per Antrag zum Ausfüllen, dass Sie zwingend zwecks Identitätsnachweis eine Kopie Ihres Reisepasses hinzufügen und Ihren Antrag eigenhändig unterschreiben.
- ✧ Beachten Sie weiterhin, dass Sie zwecks Onlinezahlung über eine Kreditkarte – Visa, Mastercard oder PostFinance Card verfügen müssen.
- ✧ Soll die Bezahlung via Einzahlung bei der Post vorgenommen werden, müssen Sie bitte unbedingt beachten, dass der Empfangsschein im Original zusätzlich mitgeschickt wird.

Hier können Sie Ihren [Auszug direkt bestellen](#).

4. Bestellung Ihres Strafregistrauszuges bei der Post

Da die Häufigkeit der Bestellungen zugenommen haben, bietet die Post in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, dem Kunden die Möglichkeit an, seinen Strafregistrauszug direkt am Postschalter zu bestellen. Aber auch für Antragssteller, die z.B. nicht über eine Kreditkarte verfügen oder diese nicht für eine Zahlung über das Internet verwenden möchten, gibt es die Möglichkeit einen Antrag direkt am Postschalter vorzunehmen.

Sollten Sie Zweifel haben, ob die Poststelle in Ihrer Nähe mit dem Bundesamt für Justiz vernetzt ist, überprüfen Sie dies bitte auf der [Webseite der Post](#)

Voraussetzungen für die Beantragung Ihres Strafregistrauszuges am Postschalter:

Sie müssen persönlich am Postschalter erscheinen und sich mit Ihrem gültigen Ausweis – Pass Identitätskarte, Ausländernachweis – ausweisen.

Die Bezahlung erfolgt sofort in bar oder über Ihre PostFinance Card

Bitte verfahren Sie bei der Beantragung Ihres Strafregistrauszuges bei der Post wie folgt:

4.a.. Gehen Sie zu einer beliebigen Schweizer Poststelle

4.b.. Am Postschalter legen Sie Ihren gültigen Ausweis – Reisepass, Identitätskarte, Ausländernachweis – vor.

4.c.. Über Ihren Ausweis werden Sie identifiziert, Ihre Daten werden elektronisch erfasst und Ihr Antrag über eine sichere Internetverbindung beim Bundesamt für Justiz gestellt.

4.d.. Das Bundesamt für Justiz verarbeitet Ihren Antrag und sendet Ihren Strafregisterantrag innerhalb weniger Tage per Post an Ihre angegebene Adresse.

5.e. Die Bezahlung für Ihren Strafregistrauszug erfolgt direkt nach Ihrer Bestellung am Schalter bei der Post.

5. Fragen, die häufig gestellt werden:

5.1. Wo erhalte ich meinen Strafregistrauszug?

Entweder direkt beim Bundesamt für Justiz, wo Sie Ihren Strafregistrauszug direkt beantragen können, oder bequem auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz.

5.2. Was beinhaltet die Unterscheidung zwischen Privatauszug und Sonderprivatauszug?

Der klassische *Privatauszug* (bisher: Strafregisterauszug) wird für jede beliebige Tätigkeit ausgestellt und beinhaltet bis zum Ablauf bestimmter Fristen sämtliche Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener. Der spezielle *Sonderprivatauszug* ist seit dem 1.01.2015 erhältlich und wird nur an Personen mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen ausgestellt. Der Sonderprivatauszug beinhaltet Urteile, die ein Tätigkeits-, Berufsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen, solange ein solches Verbot wirksam ist.

5.3. Wann darf der Privatauszug bestellt werden?

Der Privatauszug darf für jeden beliebigen Zweck ausgestellt werden und ist gedacht z.B. für normale Bewerbungen, für Wohnungsanmietungen, für Waffenbewilligungen usw.

5.4. Wer darf einen Privatauszug bestellen?

Zum einen jede Person über sich selbst, zum anderen jemand anders zu einer anderen Adresse, wie z.B. Behörden oder Arbeitgeber, allerdings nur mit Ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und in Ihrem Auftrag.

5.5. Wann darf der Sonderprivatauszug bestellt werden?

Der Sonderprivatauszug ist nur mit einer besonderen Bestätigung des Arbeitgebers oder der Behörde erhältlich und darf nur für spezielle Zwecke ausgestellt werden. Er wird an Personen ausgestellt, die eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt mit Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen ausüben.

5.6. Wer darf einen Sonderprivatauszug bestellen?

Jeder Arbeitnehmer, der sich auf eine bestimmte berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Menschen beinhaltet oder eine solche Tätigkeit bereits verrichtet, darf einen Sonderprivatauszug bestellen. Bedingung für die Bestellung eines Sonderprivatauszuges ist eine schriftliche und unterzeichnete Bestätigung des (potentiellen) Arbeitgebers bzw. der Organisation.

5.7. Was mache ich, wenn ich beide Strafregisterauszüge, also den Privatauszug sowie den Sonderprivatauszug, benötige?

In diesem Fall müssen Sie leider zweimal bestellen, bzw. zweimal eine Bestellung auslösen, also eine Bestellung für den Privatauszug und eine Bestellung für den Sonderprivatauszug.

5.8. Kann ich einen Strafregisterauszug nur für mich selbst beantragen?

Ja, einen Strafregisterauszug können Sie nur für sich selbst beantragen, da Sie sich selbst ausweisen müssen. Allerdings kann man das Schweizerische Strafregister dazu bevollmächtigen, den Strafregisterauszug an einen andere Person, wie z.B. den Arbeitgeber oder eine Organisation (bei Bestellung eines Sonderprivatauszuges) zuzusenden. Hierfür ist Ihr ausdrücklicher Auftrag nötig.

5.9. Was kostet ein Privatauszug bzw. ein Sonderprivatauszug?

Pro Auszug müssen Sie CHF 20,00 bezahlen.

5.10. Wann ist die Beglaubigung durch das Schweizerische Strafregister notwendig?

Für den Fall, dass der Sonderprivatauszug einer ausländischen Behörde oder einem ausländischem Konsulat ist meistens eine Beglaubigung nötig.

5.11. Was kostet eine Beglaubigung?

Pro Beglaubigung müssen Sie eine Zusatzgebühr von CHF 20,00 bezahlen. D.h. ein Strafregistrauszug plus Beglaubigung kostet CHF 40,00.

5.12. Wie lange dauert es, bis ich meinen Strafregistrauszug erhalte?

Nach der Beantragung Ihres Strafregistrauszuges erhalten Sie diesen in der Regel innerhalb von mehreren Arbeitstagen vom Bundesamt für Justiz. Abhängig auch davon, ob Ihre Angaben der Richtigkeit entsprechen und keine Nachfragen von Seiten des Bundesamtes für Justiz entstehen.

5.13. Wie erhalte ich meinen Strafregistrauszug?

Sie erhalten Ihren Strafregistrauszug einfach und bequem per Post an Ihre hinterlegte Adresse bzw. an die Adresse, die Sie durch Erteilung einer Vollmacht angegeben haben. Sie können Ihren Strafregistrauszug auch auf elektronischem Weg mit digitaler Signatur bestellen und empfangen. Bei dieser Art der Bestellung ist es nicht möglich den digitalen Auszug an dritte Personen weiterzuleiten.

5.14. Wie sieht mein Strafregistrauszug aus?

Ihr Strafregistrauszug ist ein elektronisch erstelltes Dokument und ohne Unterschrift gültig.

5.15. Wie alt darf mein Strafregistrauszug sein?

Grundsätzlich sollte ein Strafregistrauszug nicht älter als 3 Monate sein. Werden Sie von einem potentiellen Arbeitgeber zur Vorlage Ihres Strafregistrauszuges aufgefordert, oder wenn Sie einen Waffenschein beantragen möchten, darf er in der Regel nicht älter als drei Monate sein. Da sich die Inhalte eines Strafregistrauszuges theoretisch von Tag zu Tag ändern könnten(z.B. könnte ein neuer Eintrag stattgefunden haben, sobald die Behörde über ein vom Gericht gefälltes Urteil informiert wurde), erkundigen Sie sich beim Arbeitgeber am besten im Vorfeld darüber, wie alt Ihr Strafregistrauszug sein darf.

5.17. Wie lange steht der Link für einen digitalen Strafregistrauszug für mich zur Verfügung?

Die Gültigkeit des Links, der den Bezug des digitalen Privatauszuges möglich macht, ist ab Auslieferungsdatum nur maximal 60 Tage gültig. Danach müssen Sie einen neuen Strafregistrauszug bestellen und diesen auch bezahlen.

5.18. Was ist der Unterschied zwischen einem elektronischen und einem konventionellem Strafregistrauszug?

Der elektronische, digital signierte Auszug wird nach Bestellung auf der Seite des Bundesamtes für Justiz sofort zur Überprüfung sichtbar. So kann man sofort überprüfen, ob das Dokument vertrauenswürdig ist oder ob jemand das Dokument nach der digitalen Unterzeichnung verändert hat. Laut BJ ist es damit noch sicherer als der konventionelle Auszug auf Spezialpapier mit Handunterschrift.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte auch direkt an:

Schweizerisches Strafregister
- Dienst für Auszüge an Privatpersonen -
Bundesrain 20
CH – 3003 Bern